

Beschluss:

1. Die GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH, Heimeranstraße 31, 80339 München, wird als Bauträgerin für ein Sozial Betreutes Wohnhaus auf dem städtischen Grundstück Kölner Platz (Flurstück 748/0 Gemarkung Schwabing), welches in Anlage 2 dargestellt ist, ausgewählt. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung.
Der Grundstückswert beträgt – wie in Ziffer 4 des Vortrages dargestellt – 300 €/m² Geschossfläche erschließungsbeitragsfrei bei einer 40-jährigen Bindungsdauer.
Das Grundstück wird im Rahmen einer Einlage übertragen.
2. Das Kommunalreferat wird gebeten, entsprechend der Beschlussfassung des Stadtrates über die Übertragung von städtischen Grundstücken auf die städtischen Wohnungsbaugesellschaften, dem Stadtrat die Vergabe der Grundstücksfläche an die GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH zu dem in Ziffer 1 des Antrages genannten Grundstückswert von 300 €/m² Geschossfläche als Grundlage der Übertragung im Wege einer Einlage, unter Berücksichtigung der kaufmännischen Vorschriften vorzubereiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Zur Realisierung des Wohnbauprojekts auf dem Grundstück Kölner Platz sind Freimachungsarbeiten und ggf. Altlastenbereinigungen sowie die Wiederherstellung bisheriger Stellplätze erforderlich. Die GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Die hierfür entstehenden und derzeit nicht bezifferbaren Kosten muss die Landeshauptstadt München tragen. Das Kommunalreferat wird beauftragt, die erforderlichen Mittel im

Übertragungsbeschluss anzumelden.

4. Der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH, Heimeranstraße 31, 80339 München wird im Vorgriff auf die für 2024/2025 geplante In-House-Vergabe die Übertragung des städtischen Grundstücks Clemensstraße 37 (Flurstück 394/85 Gemarkung Schwabing) zur Umsetzung eines Wohnbauprojekts mit ca. 50 Wohneinheiten und einer Kindertageseinrichtung entsprechend der Ziffer 5 des Vortrages der Referentin zugesichert.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.